

Merkblatt zum GwG für Makler und Mehrfachagenten

I. Das Problem der Geldwäsche

Geldwäsche ist jede Beteiligung an Transaktionen zur Verschleierung oder zum Verbergen der Herkunft von Geldern und Vermögensgegenständen aus verschiedenen Straftaten wie Betrug, Bestechung und weiterer Delikte, insbesondere begangen durch organisierte Kriminalität oder Terrorismus.

Geldwäsche besteht in der Regel aus drei Phasen:

1. Platzierung (placement)
2. Verschleierung (layering)
3. Integration.

Diese Phasen beschreiben den Vorgang der Einschleusung von durch kriminelle Aktivitäten gewonnenen Vermögenswerten namentlich bei Kredit-, aber auch bei sonstigen Unternehmen, die Trennung dieser Vermögenswerte von ihrer illegalen Herkunft und die Rückführung der solchermaßen „gewaschenen“ Vermögenswerte in die legale Wirtschaft.

Durch das 1993 eingeführte Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten („Geldwäschegesetz“, abgekürzt GwG) wurden Pflichten für verschiedene Arten von Unternehmen eingeführt, um die Geldwäsche und damit organisierte Kriminalität und Terrorismus zu bekämpfen. Dieses Merkblatt bezieht sich auf die Rechtslage Ende 2017.

II. Versicherungsvermittlung als Adressat des GwG

§ 2 Abs. 1 GwG regelt, wer durch das GwG verpflichtet wird („Verpflichteter“). Dazu gehören auch Versicherungen und namentlich Versicherungsvermittler, die Lebensversicherungsprodukte anbieten, die unter die Richtlinie 2009/138/EG fallen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG), ausgenommen produktakzessorische Vermittler und gebundene Versicherungsvertreter. Die von Monuta angebotenen Sterbegeldversicherungen sind als Lebensversicherungstätigkeit auf den Todesfall vom GwG erfasst.

Dies bedeutet, dass Sie selbst als Vermittler der Monuta den Verpflichtungen des GwG unterliegen.

III. Pflichten nach dem GwG

1. Organisationspflichten

Das GwG verpflichtet zunächst dazu, ein betriebsinternes Risikomanagement einzurichten. Diese Pflichten sind in §§ 4-6 GwG geregelt. Das Risikomanagement besteht aus einer Risikoanalyse und sog. internen Sicherungsmaßnahmen. Für die Risikoanalyse (§ 5 GwG) müssen die individuellen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken der eigenen Vertriebstätigkeit schriftlich erfasst, bewertet, dokumentiert, regelmäßig überprüft, ggf. aktualisiert, und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Der Aufwand für diese Analyse muss vom Umfang her der Dimension des Unternehmens und seiner Geschäftstätigkeit angemessen sein. Die Anlagen zum GwG helfen hier bei der Einschätzung: Anlage 1 enthält Faktoren für ein potentiell geringeres Risiko, wie etwa Policen mit niedriger Prämie, Anlage 2 solche für ein potentiell höheres Risiko, wie etwa die Betreuung vermögender Privatkunden und „Nichtpräsenzgeschäfte“, also Geschäfte ohne persönlichen Kontakt zwischen Kunde und Vermittler.

Die internen Sicherungsmaßnahmen, die auf die Risikoanalyse zu folgen haben, sind in § 6 GwG geregelt. Sie haben der ermittelten Risikosituation zu entsprechen und die Risiken hinreichend abzudecken. Die internen Sicherungsmaßnahmen sind zu überwachen und nötigenfalls immer wieder zu aktualisieren.

Dazu gehören die Ausarbeitung von internen Grundsätzen in Bezug auf den Umgang mit den Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, den Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Kunden, der Meldepflicht bei Verdachtsmomenten, den Dokumentationspflichten und sonstiger Vorschriften, die Überprüfung von Mitarbeitern auf ihre Zuverlässigkeit, die Unterrichtung der Mitarbeiter über die Problematik sowie die Entwicklung entsprechender Verfahren. Sollte die Vertriebstätigkeit dies von Art und Umfang her gebieten, sind diese Maßnahmen einer unabhängigen Überprüfung zu unterziehen. Auch Kontrollverfahren hierzu sind einzuführen.

2. Allgemeine Sorgfaltspflichten

a. Identifizierungspflicht

Die Pflicht zur Identifizierung des Kunden oder zusätzlich der für diesen auftretenden Personen ist in § 11 GwG geregelt. Bei jedem Abschluss einer auf Dauer angelegten Vertragsbeziehung ist der Vertragspartner zu identifizieren. Das bedeutet die Feststellung von Vor- und Nachnamen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Adresse des Kunden im Normalfall anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, also eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses oder zugelassenen Ersatzdokuments. Bei juristischen Personen hat die Identifizierung anhand eines Auszuges aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis zu erfolgen. Hier muss zusätzlich die persönliche Legitimation jedes Zeichnungsberechtigten vorliegen.

Ein für den Kunden handelnder Betreuer legitimiert sich durch die gerichtliche Bestallungsurkunde und einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis wie für den Kunden selbst beschrieben. Zur Identifizierung ist auch der Name desjenigen, der sie durchgeführt hat, anzugeben und von diesem zu unterschreiben. Zur Identifizierung ist die persönliche Anwesenheit des Kunden erforderlich, da nur so die Übereinstimmung zwischen den äußeren Merkmalen der Person und dem Bild bzw. den Angaben im vorgelegten Dokument überprüft werden kann.

Von der Identifizierung kann abgesehen werden, wenn der Verpflichtete die zu identifizierende Person bereits früher im beschriebenen Sinn identifiziert hat und die dortigen Angaben aufgezeichnet hat. Die vollständigen Angaben zu Kunden und etwaigen wirtschaftlich Berechtigten sind festzuhalten und aufzubewahren. Dazu sind (Foto-) Kopien der Dokumente anzufertigen oder die Dokumente vollständig digitalisiert zu erfassen. Das Gesetz erlaubt

weitere Methoden der Identifizierung, die in den §§ 10 ff GwG genauer geregelt sind und bei denen ebenfalls Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bestehen. Können die Pflichten nicht erfüllt werden, so darf keine Geschäftsbeziehung begründet werden und keine Transaktion stattfinden.

b. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Die Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten ist in § 11 Abs. 5 GwG geregelt. Der Kunde muss da-für befragt werden, ob er für eigene oder für fremde Rechnung, d. h. für einen Dritten, z. B. als Treuhänder, handelt (damit nicht gemeint ist die Stellvertretung, also die Vornahme des Geschäfts als bloßer Bevollmächtigter für einen anderen, sondern es geht nur um Fälle, wo ein anderer als der Kunde „hinter dem Geschäft steht“). Maßgeblich für die Beantwortung dieser Frage ist der Umstand, wem die eingesetzten Vermögenswerte wirtschaftlich zuzuordnen sind oder wer anderes als der Kunde das Geschäft eigentlich veranlasst hat.

Der Vermittler ist in allen Fällen, in denen eine Identifizierungspflicht besteht, auch zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet. Wenn die eingesetzten Vermögenswerte nicht der auftretenden Person wirtschaftlich zuzuordnen sind, sie also für fremde Rechnung handelt, müssen auf jeden Fall der Name und die Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten vermerkt werden.

Eine rein formelle Erfüllung der Befragungspflicht genügt hierbei nicht. Bei Zweifeln und natürlich bei Gewissheit, dass der Kunde nicht auf eigene Rechnung handelt, müssen angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um Informationen über die Identität der Person einzuholen, für deren Rechnung der Kunde handelt.

Bei solchen Zweifeln an der Identität des wirtschaftlich Berechtigten sind über die Angaben des Kunden hinaus weitere Nachfragen anzustellen und ist ggf. die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen. Lassen sich die Zweifel so nicht ausräumen, so darf die geplante Transaktion nicht durchgeführt werden. Gleiches gilt, wenn sich der Kunde weigert, die Frage nach dem wirtschaftlich Berechtigten zu beantworten.

3. Verstärkte Sorgfaltspflichten

Wird – bei der Risikoanalyse oder auf-grund der Faktoren gem. Anlagen 1 und 2 - festgestellt, dass ein erhöhtes Risiko von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann, so gelten gem. § 15 GwG verstärkte

Sorgfaltspflichten. Das ist insbesondere der Fall bei Geschäften mit Kunden oder wirtschaftlich Berechtigten, die sog. politisch exponierte Personen sind, dies sind etwa hochrangige Politiker, Diplomaten und Soldaten, bei Vertragsabschlüssen in Abwesenheit, also online, per E-Mail, Telefon oder Fax, bei Vertragsabschlüssen mit Kunden mit Sitz in einem Staat mit ungenügender Umsetzung inter-nationaler juristischer Standards zur Geldwäsche, wenn die Behörden verstärkte Pflichten anordnen und bei ungewöhnlich ablaufenden, besonders umfangreichen oder komplexen und wirtschaftlich nicht offensichtlich zweckmäßigen Transaktionen. Dies führt – mindestens – dazu, dass ein Mitglied der Unternehmensführung der Transaktion zustimmen muss, Maßnahmen zur Feststellung der Mittelherkunft zu treffen sind und die Geschäftsbeziehung verstärkt überwacht werden muss. Bei den genannten ungewöhnlichen Geschäften ist das Geschäft gesondert in Bezug auf die Risiken Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu untersuchen, auch um eine etwaige Meldepflicht (vgl. unter 4.) feststellen zu können.

Bei politisch exponierten Personen wie oben beschrieben gelten die verstärkten Pflichten auch für mindestens 12 Monate nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Amt. Können die Pflichten nicht erfüllt werden, so darf keine Geschäftsbeziehung begründet und keine Transaktion durchgeführt werden.

4. Meldepflicht

Wenn Verdachtsmomente bestehen, dass Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt oder ein Kunde den wirtschaftlich Berechtigten nicht offengelegt hat, so ist der Vorgang ohne Verzögerung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit, FIU) zu melden.

Der Kontakt zur FIU kann wie folgt hergestellt werden:

Internet: http://www.zoll.de/DE/Der-Zoll/FIU/fiu_node.html
Hotline für Verpflichtete: 0351 - 44834 556
Fax: 0221 - 672 3999
E-Mail: info.fiu@zoll.de
Anschrift: Postfach 85 05 55, 51030 Köln

Dieses Merkblatt ersetzt nicht die eigenverantwortliche unternehmerische Selbstunterrichtung des Vermittlers über etwaige Verpflichtungen aus dem Gesetz und unter Heranziehung unabhängigen Rechtsrates. Es soll lediglich einen Überblick über die Problematik geben.